

5.6 Ganztagsschulen in Angebotsform

Die Ganztagsschulen in Angebotsform sehen an vier Tagen in der Woche ein Angebot von 8.00 bis 16.00 Uhr vor. Die Teilnahme am Ganztagsschulangebot ist freiwillig. Nach der Anmeldung ist die Teilnahme für mindestens ein Schuljahr verpflichtend. Bei der Ganztagsschule in Angebotsform handelt es sich um ein schulisches Bildungsangebot, für das vergleichbar zum Pflichtunterricht die verlässliche Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist.

Über die Errichtung von Ganztagsschulen in Angebotsform wird auf Grundlage eines Antrags entschieden.

Anträge werden grundsätzlich gemeinsam von der Schule und dem Schulträger gestellt. Ein Antrag kann auch nur vom Schulträger gestellt werden.

5.6.1 Angaben und Unterlagen bei der Antragsstellung

Die Antragsvordrucke sind unter <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/service/antragsverfahren> abgelegt und können von dieser Seite heruntergeladen werden.

Für die Antragsstellung sind folgende Informationen erforderlich:

- Begründung des schulischen Bedürfnisses (gemäß § 91 Abs. 1 SchulG) unter Berücksichtigung des an der Schule erhobenen Bedarfs (Ermittlung der voraussichtlichen Teilnehmerzahl)
- Informationen zum Stand der konzeptionellen Planungen
- Zusage des Schulträgers, ein Mittagessen bereitzustellen.
- Beschlüsse der kommunalen Gremien gem. GemO bzw. LKO
- Beschlüsse der schulischen Gremien gem. Schulgesetz
 - Schulelternbeirat – Herstellung des Benehmens
 - Schulausschuss – Herstellung des Benehmens
 - Gesamtkonferenz – Anhörung
 - Schülervertretung (Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher) – Herstellung des Benehmens an Schulen der Sekundarstufe I bzw. altersangemessene Beteiligung für Schulen der Primarstufe
 - Örtlicher Personalrat – Stellungnahme

Die Beteiligung der schulischen Gremien wird von der Schule herbeigeführt.

- Stellungnahme des Jugendamts auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung
- Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung

5.6.2 Antrags- und Errichtungsverfahren

- Anträge auf Errichtung von Ganztagschulen in Angebotsform sind der Schulbehörde, und zwar in dreifacher Ausfertigung bis **31. März** für das übernächste Schuljahr vorzulegen. Antragsteller sind grundsätzlich Schulen und Schulträger gemeinsam. Es ist auch möglich, dass nur der Schulträger einen Antrag stellt.
- Sofern von schulischen Gremien ablehnende Voten vorliegen, erfolgen durch das Ministerium für Bildung sowie der Schulbehörde entsprechende Erörterungen mit der Schule und dem Schulträger, mit dem Ziel, die Errichtung der Ganztagschule einvernehmlich zu ermöglichen. Dabei kommen den vor Ort vorhandenen Bedarfen und dem Elternwillen eine besondere Bedeutung zu.
- Die Schulbehörde überprüft jeden Antrag und erörtert mit dem Ministerium einen Entscheidungsvorschlag. Das Ministerium für Bildung entscheidet in der Regel vor den Sommerferien, welchen Anträgen entsprochen werden kann.
- Bei positiver Entscheidung erteilt das Ministerium für Bildung i. d. R. vor den Sommerferien eine Errichtungsoption. Hierüber werden Schulträger und Schule informiert.
- Die Schule führt bis zum 15. März des Folgejahres ein Anmeldeverfahren durch, bei dem eine Mindestteilnehmerzahl erreicht werden muss, nämlich
in der Grundschule: 36 Teilnehmer/innen,
in der Sekundarstufe I: 54 Teilnehmer/innen und
in der Förderschule: 26 Teilnehmer/innen.
- Die ADD leitet die schulgesetzlichen und personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren ein:
→ Beschluss des Regionalelternbeirates – Herstellung des Benehmens
→ Erörterung mit dem Bezirkspersonalrat
- Bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens wird die Organisationsverfügung von der ADD erlassen.

Durch den ab 2026 stufenweise greifenden Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder in den Klassenstufen 1 bis 4, gewinnt die Errichtung von Ganztagsschulangeboten eine noch stärker Bedeutung als bisher. Ganztagschulen leisten einen ganz zentralen Beitrag zu einem bedarfsgerechten Ganztagsangebot. Da sich der Rechtsanspruch gegen die Jugendämter richtet, sind diese zu einer kontinuierlichen Bedarfsplanung verpflichtet. Eine enge Abstimmung zwischen der Schulbehörde (ADD), dem Jugendamt und dem jeweiligen Schulträger bei der Errichtung von Ganztagschulen im Grund- und Förderschulbereich ist deshalb künftiger noch wichtiger als bisher.

Stellt das zuständige Jugendamt im Bereich der Primarstufe aufgrund seiner Bedarfsplanung die Notwendigkeit für die Errichtung einer Ganztagschule an einem Schulstandort fest, so kann es mit diesem Anliegen auf das fachliche zuständige Ministerium bzw. die Schulbehörde zukommen. Ministerium und Schulbehörde (ADD) neh-

men in diesem Fall Gespräche mit dem Schulträger und der Schule auf, um die Möglichkeiten zur Errichtung einer Ganztagschule am betreffenden Schulstandort zu prüfen und zu unterstützen.

5.6.3 Beratung und Unterstützung

Pädagogisches Landesinstitut

Schulen, die die Einrichtung einer Ganztagschule in Angebotsform planen, wird empfohlen, sich zur Unterstützung und Beratung frühzeitig (am besten noch vor Antragstellung) an die Beraterinnen und Berater für Ganztagschulen (BfGTS) am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz zu wenden.

Ansprechpersonen und Kontaktdaten finden Sie unter: www.bildung.rlp.de/ganztagschule/service/beratung.

Finanzhilfen

Nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz sind die Schulträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Raumversorgung, die Gebäudeunterhaltung, die Ausstattung mit Sachinvestitionen usw. zuständig. Dies gilt auch für die Ganztagschule.

Das Land unterstützt die Schulträger durch die Gewährung von Finanzhilfen. Die Finanzhilfen werden einerseits als Pauschalen und andererseits als Zuwendungen unter Anwendung der Schulbaurichtlinie gewährt.

Pauschalförderung

Ein Pauschalbetrag wird auf Antrag jeder Schule gewährt, die eine Errichtungsoption für ein Ganztagsschulangebot erhalten hat und das Erreichen oder Überschreiten der Mindestteilnehmerzahl im verbindlichen Anmeldeverfahren nachweist.

Eine Grundschule kann 50.000,00 € beanspruchen,

eine Förderschule 60.000,00 €,

eine Schule in der Sekundarstufe I 75.000,00 € und

ein organisatorischer Verbund von Grundschule und Realschule plus, die beide Errichtungsoptionen erhalten haben, 125.000,00 €.

Unter Anrechnung auf die Pauschalförderung können Schulen bzw. Schulträger einen Antrag auf eine „Lesecke“ mit einem Kostenvolumen von 10.000,00 € stellen.

Nach den bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen wird der Betrag für kleinere räumliche Anpassungen und für Ausstattungsinvestitionen verwendet.

Schulbauförderung

Für Ganztagschulen sehen die Musterflächenprogramme der Schulbaurichtlinie zusätzliche Flächen vor. In allen Fragen der Schulbauförderung, insbesondere zur Höhe der Fördersätze der möglichen Zuwendungen für die erforderlichen Bauinvestitionen, empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Schulbaureferat der Schulbehörde.